

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT FÜRTH

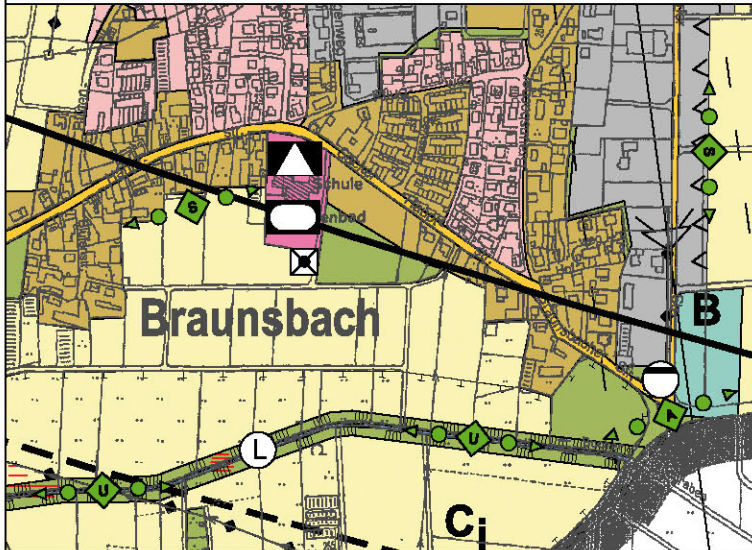
MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN

ÄNDERUNG DES WIRKSAMEN FLÄCHENNUTZUNGSPLANES ZUR
AUSWEISUNG EINER SONDERBAUFLÄCHE MIT DER
ZWECKBESTIMMUNG "GARTEN- UND LANDSCHAFTSBAU" SÜDLICH
DER SACKER HAUPTSTRASSE SOWIE EINER DAMIT VERBUNDENEN
ERWEITERUNG DER GEMISCHTEN BAUFLÄCHE IM ÖSTLICH
ANGRENZENDEN BEREICH. GEMARKUNG SACK

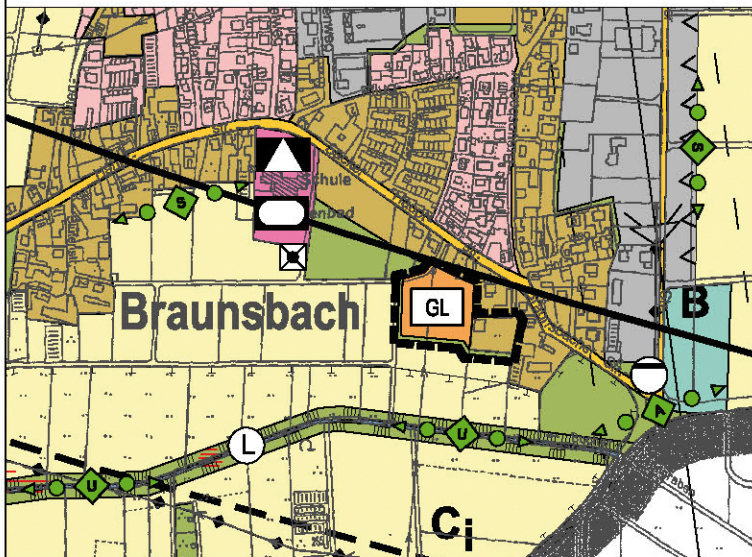


ÄNDERUNGSNUMMER
2007. 02

WIRKSAME DARSTELLUNG



GEPLANTE DARSTELLUNG



STADTPLANUNGSAMT
FÜRTH

GEÄNDERT IM AUGUST 2008 WI

FÜRTH, SEPTEMBER 2007

-SCHÖNER-
DIPL. ING., AMTSLEITER

LEGENDE:

- ÄNDERUNGSBEREICH
- WOHNBAUFLÄCHEN
- GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
- SONDERBAUFLÄCHEN
- GARTEN - UND LANDSCHAFTSBAU
- GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
- SCHULE
- SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- GRENZE DER BAULICHEN ENTWICKLUNG
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- WASSERFLÄCHEN
- NOTBRUNNEN *
- ABWASSER
- VERSORGUNGSLEITUNG OBERIRDISCH *
- GRÜNFLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- Uferschutzstreifen mit Massnahmen zur Gewässersanierung
- Einbindung von Siedlungsrändern in die Landschaft
- Entwicklung von Alleen und Baumreihen an Strassen
- FLÄCHEN NACH ART. 13d BayNatSchG < 2000 m² / > 2000 m² *
- UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS.
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET (Art. 10 BayNatSchG) *
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT.
- LÄRMSCHUTZZONEN IN DER UMGEBUNG DES FLUGHAFENS NÜRNBERG *
- ZONE B MIT LEQ ZWISCHEN 72 UND 67 dB (A)
- ZONE Ci MIT LEQ ZWISCHEN 67 UND 64 dB (A)
- RICHTFUNK
- IMMISSIONSSCHUTZANFORDERUNGEN ZWISCHEN FLÄCHEN, DEREN NUTZUNGEN SICH GEGENSEITIG BEEINTRÄCHTIGEN KÖNNEN, SIND ZU UNTERSUCHEN UND IN DEN NACHGEORDNETEN VERFAHREN ZU PRÄZISIEREN. DIES IST VOR ALLEM DER FALL BEI WOHNBAUFLÄCHEN, GEMISCHTEN BAUFLÄCHEN BZW. KLEINGARTENFLÄCHEN EINERSEITS UND ANGRENZENDEN GEWERBLICHEN BAUFLÄCHEN, SONDERBAUFLÄCHEN, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF BZW. GRÜNFLÄCHEN MIT DEN ZWECKBESTIMMUNGEN FREIZEITANLAGEN, SPORTANLAGEN UND FESTPLATZ ANDERERSEITS.

* NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND VERMERKE NACH § 5 (4) BAUGB